

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Malk Göhren**

### **Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung hat am 23.10.2018 den Beschluss zur Durchführung des B-Planverfahrens „Wohnanlage Rundlingsdorf“ als 2. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 3/1994 „Schaul-Land“ in Malk Göhren gefasst. Das Planverfahren zur 2. Änderung des B-Plan 3/1994 erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

---

### **Bebauungsplan Nr. 3/1994 „Schaul-Land“ der Gemeinde Malk Göhren – 2. Änderung für einen Teilbereich „Wohnanlage Rundlingsdorf“ Verfahren nach § 13 a BauGB**

---

öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB sowie Mitteilung über die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren hat am 23.10.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des B-Planverfahrens „Wohnanlage Rundlingsdorf“ als 2. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 3/1994 „Schaul-Land“ in Malk Göhren und den Entwurf der dazugehörigen Begründung gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Weiterhin sollen die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 3 und 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB beteiligt werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 3/1994 ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst in der Gemarkung Göhren bei Eldena, Flur 1 das Flurstück 188/5. Die Fläche ist ca. 7.000 m<sup>2</sup> groß.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 3/1994, es soll über eine neue Anbindung an der Kreisstraße K 45 verkehrstechnisch erschlossen werden. Der bisherige Planungsstand des Bebauungsplanes Nr. 3/1994 weist für die Fläche der 2. Änderung die Nutzung als Sportanlagen aus, eine Umsetzung oder Verfestigung dieser Nutzung erfolgte jedoch seit Planaufstellung nicht. Ziel der Änderung ist es, ein Wohngebiet mit 4 Grundstücken für eingeschossige Einzelhäuser auszuweisen. Die Verträglichkeit mit den planungsrechtlich zulässigen Nutzungen im verbleibenden B-Plangebiet sowie in der weiteren Nachbarschaft ist gegeben.

Das Planverfahren wird nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Für den Bebauungsplan trifft die klassische Innenentwicklung (Nachverdichtung von Flächen) zu. Die Planung unterliegt damit keiner förmlichen, den europarechtlichen Vorgaben entsprechenden Umweltprüfung. Es wird eine Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Der Entwurf des B-Planverfahrens „Wohnanlage Rundlingsdorf“ als 2. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 3/1994 „Schaal-Land“ in Malk Göhren mit der Begründung liegt in der Zeit

**vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019**

im Amt Dömitz-Malliß, FB Bau und Friedhof, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz, Raum 3 zur allgemeinen Information für die Öffentlichkeit während der Dienststunden:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Montag                | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;                            |
| Dienstag              | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;<br>13.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| <b>Öffnungszeiten</b> |  |
| Donnerstag            | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;<br>13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| <b>Öffnungszeiten</b> |  |
| Freitag               | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr                             |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann erläutert werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung und der Entwurf des B-Planverfahrens „Wohnanlage Rundlingsdorf“ als 2. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 3/1994 „Schaal-Land“ in Malk Göhren sind auch unter der Internetadresse <http://www.amtdoemitz-malliss.de> veröffentlicht und online einsehbar

Jedermann kann Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das B-Planverfahren „Wohnanlage Rundlingsdorf“ als 2. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 3/1994 „Schaal-Land“ in Malk Göhren nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Malk Göhren deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Malk Göhren, den 22. November 2018

gez. Holter  
Bürgermeister

Siegel

